

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 24.06.2009

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund

des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, Seite 636), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 Seite 380),
der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl I Seite 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl I. S. 122 und
des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.1990 (GV NRW Seite 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2007 (GV NRW 2007 Seite 462)

in seiner Sitzung am 24.06.2009 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a. der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung;
- b. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
- d. eine Vertreterin/ein Vertreter der **Agentur für Arbeit**, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen **Agentur für Arbeit** Coesfeld bestellt wird;
- e. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Abteilung Schulen der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
- f. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde Coesfeld bestellt wird;
- g. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h. weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 ff. KrO NW eintritt (Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind);
- i. bis zu 3 weitere sachkundige Männer oder Frauen, die vom Kreistag berufen werden;

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung;
- b) **die Förderung von besonderen Bedarfen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung von Investitionskosten von Einrichtungen**

der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit gemäß den Förderbestimmungen des jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes;

- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
- d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz);
- e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder;
- f) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben;
- g) zusätzliche Förderungen nach § 20 Abs. 3 KiBiz für eingruppige Tageseinrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten;
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
- i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

Artikel II

Die Änderung der Satzung des Jugendamtes des Kreises Coesfeld tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.